

Bundesagentur für Arbeit



Agentur für Arbeit Regensburg

Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Regensburg

Agentur für Arbeit Regensburg, 93012 Regensburg

KN011835D262399

Dominik Eichhorn
Wiesenstr. 14 B

84030 Ergolding

Unsere Online-Angebote für Sie:

www.arbeitsagentur.de/eServices oder hier QR-Code scannen >>>



Mein Zeichen: 011 835D262399 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie

kostenfrei.)

Datum: 13.10.2025 Uhrzeit: 12:27:25

Bewilligungsbescheid zur Kundennummer 835D262399

Versicherungsnummer	Geburtsdatum		
20100294E028	10.02.1994		

Sehr geehrter Herr Eichhorn,

über Ihren Anspruch wird wie folgt entschieden:

Leistungsart	Kennziffer bei Zahlungen	Anspruchsbeginn	Anspruchsdauer (Kalendertage)
Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III	7002	01.10.2025	360

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Ggf. Begründung falls keine Leistung zusteht
01.10.2025	07.10.2025	0,00	Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB III (01.10.2025 - 07.10.2025)
08.10.2025	29.09.2026	67,28	

93012 Regensburg

Bankverbindung

Berechnungsgrundlagen:

von	bis	Bemessungs- entgelt täglich EUR	Lohn- steuer- klasse	Lohnsteuer- tabelle Jahr	Leistungs- entgelt täglich EUR	Prozent- satz	Leistungs- satz täglich EUR	davon abzusetzender täglicher Anrech- nungsbetrag EUR	
08.10.2025	29.09.2026	177,69	IV	2025	112,14	60	67,28	0,00	

Wichtig für Sie:

Nehmen Sie bitte stets vor einem Steuerklassenwechsel mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Wir beraten Sie gerne.

Auszahlung der Leistung:

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Vom tgl. Leistungsbetrag an andere Berechtigte zu zahlender Teil EUR	Zahlbetrag täglich EUR
01.10.2025	07.10.2025	0,00	0,00	0,00
08.10.2025	29.09.2026	67,28	0,00	67,28

Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Volle Kalendermonate werden unabhängig von der Zahl der Kalendertage mit 30 Tagen berücksichtigt. Die Leistung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und steht Ihnen jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung. Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Zahlbeträge:

von	bis	monatlicher Auszahlungsbetrag bei vollen Monaten in EUR	Auszahlungsbetrag für Teilmonate in EUR
01.10.2025	07.10.2025	-	-
08.10.2025	31.10.2025	-	1.614,72
01.11.2025	31.08.2026	2.018,40	-
01.09.2026	29.09.2026	-	1.951,12

Den Zahlungszeitraum finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Die Leistungsart wird verschlüsselt. Bei Ihnen ist dies für die Leistungsart Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III die Kennziffer 7002.

Sollten Sie in Zukunft Arbeitslosengeld wegen der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erhalten, wird auf der Gutschriftanzeige für Ihr Konto oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung eine geänderte Kennziffer aufgeführt.

Die Zahlung erfolgt auf Ihr Konto (IBAN: DE36120300001004412563, BIC: BYLADEM1001).

Ihre Sozialversicherung:

Krankenversicherung	von 01.10.2025	bis 29.09.2026	bei BKK FIRMUS
Pflegeversicherung	von 01.10.2025	bis 29.09.2026	bei BKK FIRMUS
Rentenversicherung	von 08.10.2025	bis 29.09.2026	bei GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Wie sich die Höhe Ihres Arbeitslosengelds nach dem SGB III errechnet:

Bankverbindung

Allgemeines

Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungssatzes ist das Bemessungsentgelt. Aus dem Bemessungsentgelt wird das Leistungsentgelt ermittelt. Vom Bemessungsentgelt werden abgezogen eine Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag. Von dem so ermittelten Leistungsentgelt werden 60% oder 67% geleistet. Mit Kind erhalten Sie 67%.

Bemessungsentgelt

Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf einen Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs am 01.10.2025 verdient haben und das bei Beendigung der Beschäftigung abgerechnet war.

Falls Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld nach einem höheren Bemessungsentgelt bezogen haben, bleibt dieses maßgebend.

Als Bezug gilt auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Für den Leistungsbezug ab 01.10.2025 liegt Ihrem Bemessungsentgelt die Regelbemessung zugrunde.

Ab 01.10.2025 wird Ihre Leistung nach einem Arbeitsentgelt von 177,69 EUR täglich berechnet.

Ab dem 01.10.2025 ist Ihr Leistungsvermögen nicht eingeschränkt. Ihr Bemessungsentgelt ist daher nicht vermindert und beruht auf den durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden, welche der Bemessung zu Grunde liegen.

Zeiten ohne Leistungen

In der Zeit vom 01.10.2025 bis 07.10.2025 wird Ihr Anspruch um 7 Tage gemindert (§ 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Lohnsteuerklasse

Ab 01.10.2025 werden Sie der Lohnsteuerklasse IV zugeordnet.

Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt wird aus dem Bemessungsentgelt berechnet. Hierfür werden pauschal folgende Beträge abgezogen:

Von 08.10.2025 bis 29.09.2026:

Bemessungsentgelt: 177,69 EUR täglich

abzüglich

35,54 EUR für die Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %

30,01 EUR für die Lohnsteuer, die im Jahr Ihres Anspruchs entstand

0,00 EUR für den Solidaritätszuschlag

Individuelle Freibeträge und Pauschalen werden nicht berücksichtigt.

Damit beträgt Ihr tägliches Leistungsentgelt 112,14 EUR.

Prozentsatz

Es wird kein Kind steuerlich berücksichtigt. Den Prozentsatz der Leistung können Sie der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" entnehmen.

Ihr Recht

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Sie können Ihren Widerspruch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermitteln. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb3.



2. Schriftlich

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit.

3. Zur Niederschrift

Sie können die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Was Sie über die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung wissen sollten, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

- Auch während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung erhalten Sie Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III. Für jeweils zwei Tage mit Leistungsbezug mindert sich die Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld gem. § 148 SGB III um nur einen Tag. Damit sichergestellt ist, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 90 Tage haben, wird die Anspruchsdauer auf nicht weniger als 90 Tage gemindert. Bestand bereits zu Beginn der Weiterbildung nur ein Restanspruch von weniger als 90 Tagen, kann nach Ende der Weiterbildung höchstens dieser Restanspruch geltend gemacht werden.
 - Sind Sie wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von zusammenhängend mindestens sechs Monaten gefördert worden, und hat die Restdauer ihres Anspruchs vor Beginn der Förderung weniger als 90 Tage betragen, erhöht sich die Dauer Ihres Anspruchs einmalig auf 90 Tage.
- Vermeiden Sie während einer Weiterbildungsmaßnahme ein Verhalten, das den Erfolg Ihrer Maßnahme gefährdet. Brechen Sie die Maßnahme nicht grundlos ab. Wenn Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten haben, tritt gemäß § 159 Absatz 1, Nr. 4 und 5 SGB III eine Sperrzeit ein. Die Sperrzeit dauert drei, sechs oder zwölf Wochen. Während einer Sperrzeit können Sie kein Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III beziehen. Ihre Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III verkürzt sich um die Tage der Sperrzeit.

Bitte beachten Sie auch folgende Punkte:

- Teilen Sie uns bitte jede leistungserhebliche Änderung Ihrer Verhältnisse (vgl. Merkblatt 1 für Arbeitslose) unverzüglich mit.
 - Als registrierter Nutzer unserer eServices können Sie Änderungen online über www.arbeitsagentur.de mitteilen (Rubrik eServices, "Weitere eServices").
 - Hier können Sie sich auch erstmalig registrieren um danach Änderungen mitzuteilen und weitere Vorteile der eServices zu nutzen.

Alternativ können Sie den Vordruck "Veränderungsmitteilung" verwenden.

- Mehr über Ihre **Rechte und Pflichten** finden Sie im Merkblatt 1 für Arbeitslose. Das Merkblatt ist auch im Internet abrufbar (www.arbeitsagentur.de).
- Dieser Bescheid weist gegenüber Ihrer Krankenkasse und anderen Stellen den Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III nach. In manchen Fällen gilt er nur in Verbindung mit dem Nachweis der zuletzt an Sie ausgezahlten Leistung. Es ist zweckmäßig, wenn Sie dort auch Ihren Kontoauszug als aktuellen Nachweis bereithalten.

www.arbeitsagentur.de